

# TEXT · TEIL B

## 1. Erhaltungsgebote

- 1.1 Im Traufbereich zu erhaltender Bäume und Sträucher bzw. Knicks sind dauerhafte Höhenveränderungen unzulässig
- 1.2 Während der gesamten Bauausführungszeit sind die zu erhaltenden Gehölze durch Maßnahmen gem. DIN 18920 sowie die RSBB vor Schäden zu schützen.
- 1.3 Für das Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 1.4 Der Erfolg der Baumpflanzungen ist durch sorgfältige Vorbereitung und fachgerechte Durchführung sicherzustellen (DIN 18916).

## 2. Pflanzgebote

- 2.1 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mindestens 10 qm zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren zu sichern ist.
- 2.2 Für die Anpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten und Arten zu verwenden:

### Einzelbäume:

Quercus robur - Eiche

Sorbus intermedia

Hochstamm, aus extra weitem Stand, 3 x v., mit durchgehendem Leittrieb, m. Dr. b., 16-18 cm StU.

### flächige Pflanzungen und Knicks:

#### Baumarten:

Acer campestre - Feldahorn  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Quercus robur - Stieleiche  
Sorbus aucuparia - Vogelbeere  
Ulmus glabra - Weißulme

Heister, 2 x verpflanz, 125-150 cm (Quercus m. Ballen)

#### Straucharten:

Cornus sanguinea - Hartriegel  
Corylus avellana - Waldhase  
Crataegus laevigata - Weißdorn  
Crataegus monogyna - Weißdorn  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
Malus sylvestris - Holzapfel  
Prunus spinosa - Schlehe  
Rhamnus frangula - Faulbaum  
Rosa canina - Hundsrose  
Salix caprea - Solweide  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Rubus fruticosus - Gemeine Brombeere

Sträucher, 2 x verpflanz, 60-100 cm

2-jährige Ausläufer, 60-100 cm

- 2.3 Die flächigen Pflanzungen sind mit 25 % Bäumen und 75 % Sträuchern in einer Pflanzdichte von 1 Pfl./qm auszuführen, Knicks sind mindestens 2-reihig in einer Pflanzdichte von 1 Pfl./qm mit den genannten Arten zu bepflanzen.
- 2.4 Beidseitig der Knicks ist ein 3 m breiter anbaufreier Streifen zum Schutz vor Beschädigungen und zur Vermeidung von Wachstumsstörungen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

## 3. Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung

- 3.1 Alle Flächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- 3.2 Fahr- und Gehwege sowie Stellplatzanlagen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zulässig (Ausnahme: vorhandene asphaltierte Wege). Nach baubedingter Verdichtung ist die Durchlässigkeit des Bodens wiederherzustellen.
- 3.3 Der öffentliche Wanderweg ist in wassergebundener Form auszuführen.

## 4. Festsetzungen zur Regelung der baulichen Nutzung

- 4.1 Für das Sondergebiet Ferienhäuser ist in der Planzeichnung eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind auch Gebäudelängen größer als 50m zulässig.
  - 4.2 Innerhalb der Sondergebiete sind Nebenanlagen gem. §14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
  - 4.3 Innerhalb der privaten Grünfläche "Driving Range" sind im Bereich der in der Planzeichnung kenntlich gemachten Grundlinie (0m) Abschlagshütten zulässig. Es sind max. 5 Doppelhütten mit einer max. Grundfläche von <sup>insgesamt</sup> 35qm in Holzbauweise zulässig.
- Der innerhalb der privaten Grünflächen parallel zu den Knickwällen festgesetzte 5m breite Schutzstreifen, ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Diese Schutzstreifen zur freien Entfaltung wildlebender Gräser und Kräuter darf höchstens einmal jährlich gemäht werden.

12. JUNI 1999  
geändert  
Mentzer  
Bürgermeister